

KIT – Initiative - Deutschland

Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KIT-Initiative - Deutschland“.
KIT steht für problemlösende Kreativität – Innovation – Technik.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
(Registernummer VR 1657 am _____)
- (2) Die Marke KIT ist Eigentum des Gründers Dipl.-Ing. Hans-Georg Torkel
- (3) Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist **politisch** neutral und konfessionell neutral.
- (3) Die KIT- Initiative-Deutschland arbeitet eng mit der gemeinnützigen KIT- Stiftung des Gründers Hans-Georg Torkel zusammen.
- (4) Die KIT- Initiative-Deutschland unterstützt, KIT- Clubs, KIT- Initiativen auf kommunaler und regionaler Ebene und KIT- Akademien als Vertretung der Landesebenen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch körperliche, geistige und charakterliche Bildung und Förderung – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Kursangeboten. Er macht sich zur Aufgabe die Bildung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik, Handwerk, Wirtschaft, Kreativität und Innovation zu fördern, wobei die Förderung der Jugendbildung sowie die Anregung der Jugend vorrangig ist.
- (6) Zur Förderung der Bildung – vornehmlich der Jugend - werden regelmäßig Projekte, Seminare, Trainingseinheiten, Workshops, handwerkliche Kurse, Job-Vorschauen, Computerkurse, wissenschaftliche Kurse, Wettbewerbe und ähnliche Angebote durchgeführt. Hierdurch sollen neue Wissens- und Fertigungsgebiete erschlossen werden sowie die Fertigkeiten – vornehmlich der Jugend - in den entsprechenden Gebieten durch praktische Umsetzung eigener Ideen gefördert werden. Die Durchsetzung der Ziele des Vereins und die Zusammenarbeit mit Firmen bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen, etwa durch Gestellung von Räumlichkeiten oder Kursmaterialien, soll unter anderem der Jugend die Findung von geeigneten Ausbildungsplätzen ermöglichen bzw. erleichtern. Darüber hinaus stellt der Verein seine Leistungen auch in den Dienst des kommunalen Gemeinwesens.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (2) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (3) Passiven Mitgliedern: Mitglieder, die nicht an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (4) Ehrenmitgliedern,
- (5) Kooperierende gemeinnützige Einrichtungen
- (6) Fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch **schriftliche** Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt wirksam wird.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung
 - bei Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - bei anderem vereinschädigenden Verhalten

- (4) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung zu streichen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
- (5) Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, gegen die Entscheidung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Es gibt zwei Zahlungsmöglichkeiten:
 - Einzugsermächtigung per Lastschrift jeweils für 6 oder 12 Monate
 - Barzahlung für 12 MonateBei neuen Mitgliedern ist der restliche Halbjahres- oder Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Mittel und Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand über eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten etc. entscheiden. Für eine Kostenerstattung ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten zu erbringen. Sie müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit für KIT stehen.
- (5) Es ist nicht zulässig Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) das Kuratorium

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer

- (4) dem Schatzmeister

Zum Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Für den Vorstand können nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr kandidieren. Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur kann abgelehnt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer wird vom Vorstand bestimmt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei weitere Regeln möglich sind, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs tätig. Es ist ihnen überlassen, die Erledigung einzelner Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich aufzuteilen oder die Arbeit zu delegieren. Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Aufteilung der Aufgabengebiete eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, binnen 3 Tagen eine 2. Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Leitung der besonderen Vorstandssitzung übernimmt das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst **seine** Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- (6) Aus dem Amt ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihrem Nachfolger alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke zu übergeben. Es ist hierüber ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen

Brief einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat ab Absendung der Einladung. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.

- (3) Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden. Für die Einberufung gilt das Verfahren nach Abs. 2, jedoch mit der Abweichung, dass die Einladungsfrist eine Woche beträgt. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (7) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands. Bei der Wahl des Vorstands wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Bei der Wahl des Vorstands gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl vorgenommen werden.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie **die Entlastung des Vorstands**
- (4) Festsetzung des Vereinsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und **alle ihr** vom Vorstand vorgelegten Anträge
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (3) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, es sei denn, durch ein Mitglied wird geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 16 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, die natürliche Personen sind. Das Kuratorium zählt maximal 12 Personen. Es soll so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung die Themenbereiche der KIT- Initiative - Deutschland repräsentieren.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich - u.a. zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung des Vereins - zusammen. Hierzu wird vom Präsidenten des Kuratoriums mit einmonatiger Frist eingeladen. Versammlungsleiter ist der Präsident. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es ist nicht entscheidungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme im Kuratorium

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung im Bereich der Jugendhilfe.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.